

Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen
Produkt- und Prozess-Engineering (PPE)
und
Technische Logistik (TL)
an der Fachhochschule Kaiserslautern
vom 16. Februar 2009

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizinengesetz - UMG -) vom 10. September 2009 (GVBl. S. 205) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern am 19.11.2008 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) und Technische Logistik (TL) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 16. Januar 2009, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3203/08 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Projekt, Praxis- und der Bachelorarbeit
- § 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Praktische Studienphase, Praxis- und Projektarbeit
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquien über die Praxis- und die Bachelorarbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennen von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 19 Umfang der Bachelorprüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Bachelorurkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Studiengänge Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) bzw. Technische Logistik (TL). Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in einem der beiden Studiengänge wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B. Eng.") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Darin ist eine Praxisarbeit gemäß Absatz 3 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 156 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Im 7. Semester der Regelstudienzeit ist eine Praxisarbeit nach §10 Abs. 1 enthalten.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er legt die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen

Unterlagen spätestens vorliegen muss. Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Meldefristen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, können ablehnende Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Projekt-, Praxis- und der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Projekt-, Praxis- und der Bachelorarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (prüfungsberechtigte Personen) bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Projekt-, Praxis-, bzw. Bachelorarbeit geben das Thema der Arbeit aus. Zu Betreuenden können nur prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können die Betreuende oder den Betreuenden für die Projekt-, Praxis- und Bachelorarbeit vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung bzw. dem Antrag haben die Studierenden beizufügen:

1. den Nachweis, dass sie im jeweiligen Semester im Bachelor-Studiengang Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) bzw. Technische Logistik (TL) eingeschrieben sind,
2. die Nachweise der fachlichen Zugangsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß dieser Prüfungsordnung und
3. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung in dem Bachelor-Studiengang Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) bzw. Technische Logistik (TL) endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(2) Zu Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage PPE bzw. TL kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule im Bachelor-Studiengang Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) bzw. Technische Logistik (TL) eingeschrieben ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden den Prüfungsanspruch im Studiengang Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) bzw. Technische Logistik (TL) oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland verloren haben. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für die Zulassung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung können entsprechend fachspezifischen Erfordernissen Vorleistungen verlangt werden, die im Anhang dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(4) Zu Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres gemäß Anlage PPE bzw. Anlage TL erbracht hat.

(5) Zur praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen der ersten beiden Studienjahre gemäß Anlage PPE bzw. Anlage TL erbracht hat.

(6) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens 170 ECTS-Punkte erworben hat.
2. die vorgeschriebene praktische Studienphase gem. §10 Abs. 1 abgeleistet und die Praxisarbeit abgegeben hat.

§ 7

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen (PL) sind die in der Anlage PPE bzw. die in der Anlage TL als solche gekennzeichneten

1. mündliche Prüfungen gemäß § 8,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 9,
3. die Praxis- und die Projektarbeit gemäß § 10,
4. die Bachelorarbeit gemäß § 11
5. die Kolloquien über die Praxis- und die Bachelorarbeit gemäß § 12
6. Referate

In der Regel wird ein Modul mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. In Ausnahmefällen ist die Zusammenfassung von Teilleistungen zu einer Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 3 zulässig, wobei Art und Gewichtung der Teilleistungen im Anhang PPE bzw. TL angegeben sind. Prüfungsleistungen gehen gemäß § 20 Abs. 1 in die Gesamtnote ein.

(2) Studienleistungen (SL) sind die in der Anlage PPE bzw. in der Anlage TL als solche gekennzeichneten

1. mündliche Prüfungen gem. § 8,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
3. Referate.

Die Zusammenfassung von Teilleistungen zu einer Studienleistung ist gemäß § 13 Abs. 3 zulässig, wobei Art und Gewichtung der Teilleistungen im Anhang PPE bzw. TL angegeben sind. Studienleistungen gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 20 Abs. 1 ein. Die Form der Leistungsnachweise und der Zeitpunkt, zu dem diese zu erbringen sind, werden durch den jeweilig Lehrenden über den Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 5 zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 7 und 9 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.

(6) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 6 erfüllt sind.

(7) Studierende haben sich für Prüfungs- und Studienleistungen spätestens im dritten Semester nach dem in der Anlage PPE bzw. TL dafür festgelegten Studienjahr anzumelden. Ansonsten gilt die Prüfungsleistung als erstmals nicht bestanden.

(8) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit gem. Abs. 1 Nr. 4 ist die Frist gem. § 11 Abs. 2 zu beachten.

(9) Den Studierenden ist mindestens einmal pro Semester die Möglichkeit anzubieten, jede Prüfungs- oder Studienleistung zu erbringen.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von

- a) mehreren Prüfenden oder von
- b) einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart von mindestens einer oder eines sachkundigen Beisitzenden

abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten je Studierender bzw. Studierendem, mindestens jedoch 15 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2 b) hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. § 13 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls nur in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben vor Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die Frauenbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten. In ihnen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern zwischen 60 und 180 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Klausuren in nicht studienbegleitend abgenommenen Prüfungen und im Falle der letzten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung werden von mindestens zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Für die Bewertung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 10

Praktische Studienphase, Praxis- und Projektarbeit

(1) Im 7. Semester der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase von 12 Wochen Dauer vorgeschrieben. Die Studierenden haben innerhalb dieser Zeit einen Abschlussbericht (Praxisarbeit) zu erstellen. Die Praxisarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung im Prüfungsamt abzugeben. Die Abgabe wird dokumentiert. Die Praxisarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende nach § 5 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Praxisarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(2) Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Projektarbeiten ersetzt werden.

(3) Durch eine Projektarbeit wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 16 Wochen. § 9 Absatz 3, 4 und 5 gelten entsprechend. Die Projektarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung im Prüfungsamt abzugeben. Die Abgabe wird dokumentiert. Die Projektarbeit ist von zwei

Personen, die als Prüfende nach § 5 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Projektarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus einer der Studienrichtungen des Studiengangs Prozess- und Produkt-Engineering bzw. Technische Logistik (TL) selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Bachelorarbeit). Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens 6 Wochen nach Beginn des Semesters nach Abschluss der Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1-3 und Studienleistungen nach § 7 Abs. 2 zur Bachelorarbeit anmelden. Andernfalls gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Bachelorarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 4 Wochen verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende nach § 5 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 12

Kolloquien über die Praxis- und die Bachelorarbeit

Die Studierenden führen eine Präsentation ihrer Praxis- bzw. ihrer Bachelorarbeit durch und verteidigen diese in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten. Die Präsentation und Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens angehören

1. die oder der Betreuende der Praxis- bzw. der Bachelorarbeit und eine weitere Prüfende bzw. ein weiterer Prüfender gem. § 5 Abs. 2,
2. oder die oder der Betreuende der Praxis- bzw. Bachelorarbeit und ein weiteres sachkundiges beisitzendes Mitglied.

Die Präsentation sowie eine Zusammenfassung auf einem Poster sind in einem vom Fachbereichsrat genehmigten digitalen Format abzugeben.

§ 8 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Studienleistungen können auch mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Festlegung trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit den jeweils Lehrenden.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungs- oder Studienleistungen wird der arithmetische Mittelwert gebildet; dabei gilt §13 Abs. 4 entsprechend. Bei maximalen Differenzen der Einzelnoten um mehr als eine Note entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden die Noten mehrerer Teilleistungen zur Note einer Prüfungs- oder Studienleistung zusammengefasst, muss jede einzelne Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Die Note errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilleistungen. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage PPE bzw. TL. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

Ist eine Teilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist auch die Note der Prüfungs- oder Studienleistung „nicht ausreichend“ (5,0).

(4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungs- oder Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Punkte gemäß Anlage PPE bzw. Anlage TL zugeordnet.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten oder wenn sie ohne triftige Gründe die Bachelorarbeit unterbrechen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Triftige Gründe sind die in §26 Abs. 1 Satz 5 und 6 HochSchG genannten Gründe.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder für die Unterbrechung der Bachelorarbeit geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung bzw. Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt ihre Prüfungsleistung bzw. Studienleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung bzw. Studienleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungs- und Studienleistungen sowie die sonstigen Nachweise gemäß Anlage PPE bzw. TL erbracht sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse (bzw. nach Vorlesungsbeginn, falls die Bekanntgabe der Ergebnisse in die vorlesungsfreie Zeit fällt) können die Studierenden Einsicht in ihre eigenen Klausuren nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb dieser Frist schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder bei Nichtbestehen der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 17 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in ausschließlich elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelorprüfung gilt eine Prüfungs- oder Studienleistung im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie spätestens in dem auf das entsprechende Studienjahr gemäß Anlage PPE bzw. TL folgende Semester abgelegt wurde. Für die Praxisarbeit gemäß § 10, die Bachelorarbeit gemäß § 11 sowie für die Kolloquien über die Praxis- und die Bachelorarbeit gemäß § 12 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung spätestens zum jeweils nächsten Prüfungstermin des folgenden Semesters wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 17

Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Abgesehen von der Bachelorarbeit können Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Teile, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen im Diplom- oder Bachelor-Studiengang Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) bzw. Technische Logistik (TL) oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungs- bzw. Studienleistung oder deren bestandener Teile ist nicht zulässig. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Eine Wiederholungsprüfung ist spätestens zum nächsten Prüfungstermin des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs.1 Nr. 8 HochSchG.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) bzw. Technische Logistik (TL) oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet bzw. anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und des Studienplans im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei

der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

§ 19

Umfang der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit
2. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit
3. den weiteren Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage PPE bzw. TL.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen (einschließlich der Bachelorarbeit) gemäß §13 Nr. 4 gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage PPE bzw. aus der Anlage TL. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung
2. Thema und Note der Bachelorarbeit,
3. Noten der weiteren Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote
5. Noten der Studienleistungen.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer sowie die Wahlfächer mit Bewertung in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(5) Das Zeugnis ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsident der Fachhochschule Kaiserslautern unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 20 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Betroffenen nach (1) und (2) ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird auf Grund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 die Note der Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird fünf Jahre nach Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse von Prüfungs- und Studienleistungen unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden in angemessener Frist Einsichtnahme in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 15 bleibt unberührt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, die sich in den Studiengang Produkt- und Prozess-Engineering (PPE) bzw. Technische Logistik (TL) einschreiben.

Pirmasens, den 16. Februar 2009

Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des Fachbereiches
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
der Fachhochschule Kaiserslautern